

Redezeitordnung

§ 1

Redezeit für Verhandlungsgegenstände gemäß § 10 Abs. 1 GO des Stadtrates

- (1) Für die Einbringung von Verhandlungsgegenständen, die gemäß § 10 Abs.1 der GO des Stadtrates in ihrer Beratung durch Beschluss zeitlich begrenzt sind, steht dem Einbringenden eine Redezeit von höchstens 5 Minuten zu.
- (2) Für die Beratung wird die Dauer hälftig auf die Fraktionen und die Mitglieder des Stadtrates verteilt.
- (3) Die Verteilung der Redezeit für die Fraktionen richtet sich nach der in der Anlage 1 zur Redezeitordnung festgelegten Redezeitstruktur.
- (4) Die Redezeit für die Mitglieder des Stadtrates ist auf zwei Minuten pro Wortmeldung begrenzt. Gleiches gilt für die Schlussäußerung nach § 10 Abs.5 der GO des Stadtrates.

§ 2

Redezeit für aktuelle Debatten und Grundsatzaussprachen gemäß § 10 Abs. 2 GO des Stadtrates

- (1) Bei einer aktuellen Debatte und einer Grundsatzaussprache steht dem Einbringenden maximal die Zeit für die Einbringung zur Verfügung, wie sie der stärksten Fraktion entsprechend der Redezeitstruktur zur Verfügung steht.
- (2) § 1 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 3

Redezeit bei Haushaltsdebatten gemäß § 10 Abs. 2 GO des Stadtrates

- (1) Für die Einbringung des Haushaltes steht dem Einbringenden eine Redezeit von höchstens 30 Minuten zur Verfügung.
- (2) Dem Vorsitzenden des Finanz- und Grundstücksausschuss steht für die Stellungnahme nach § 10 Abs. 3 GO Stadtrates maximal die Zeit für die Stellungnahme zur Verfügung, wie sie der stärksten Fraktion entsprechend der Redezeitstruktur zur Verfügung steht.

- (3) Für die Fraktionen steht eine Redezeit von höchstens 90 Minuten zur Verfügung; sie ist gemäß der in der Anlage 1 festgelegten Redezeitstruktur zu verteilen.
- (4) Für die Einbringung von Änderungsanträgen zum Haushalt gilt eine Redezeit von maximal zwei Minuten.
- (5) Die anschließende offene Diskussion ist zeitlich nicht begrenzt, hierbei ist jedoch eine Begrenzung auf zwei Minuten pro Wortmeldung für die Mitglieder des Stadtrates einzuhalten.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die beschlossenen Redezeiten sind maximale Redezeiten.
- (2) Gemäß § 12 Abs. 5 der GO des Stadtrates können der Einbringende und der Antragsteller eine Verlängerung der Redezeit beantragen, über die der Stadtrat beschließen muss.
- (3) Wird die zustehende Redezeit überschritten, so hat der Vorsitzende gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 GO des Stadtrates das Recht, nach Hinweis auf die Redezeitüberschreitung dem Redner das Wort zu entziehen. Der Entzug des Wortes ist nur dann zulässig, wenn der Vorsitzende auf diese Folge zuvor hingewiesen hat.